

zudem Auswirkungen auf die bei internationalen Organisationen tätigen deutschen Beamte. In diesem Rahmen ist auch die Diskussion um die Bedeutung der Sprache für den Wissenschaftsstandort Deutschland von besonderem Interesse, genauso wie das Sprachenregime der EU und dessen Reduktion der Anzahl der Arbeitssprachen, das beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) praktizierte Fünf-Sprachen-Modell oder die Wahl des Englischen bei der Europäischen Zentralbank (EZB)

als alleinige Verkehrssprache. Diese Entscheidungen lassen sich mit der Prämisse der kulturellen Vielfalt nur schwer in Einklang bringen. Die im Anschluss zu jedem der Beratungsgegenstände aufgezeichneten, umfangreichen Diskussionsbeiträge lassen zudem erahnen, wie unterschiedlich Kultur von jedem Einzelnen aufgefasst wird, weshalb es nur schwerlich gelingen wird, diese in absehbarer Zeit mittels Normen zu regeln.

Buchbesprechung

Gilbert H. Gornig, Hans-Detlef Horn, Dietrich Murswiek, Kulturgüterschutz – internationale und nationale Aspekte, Staats- und völkerrechtliche Abhandlung der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Band 24, Duncker & Humblot Berlin 2007, 272 S., ISBN 3428125258, € 74.

Annette Froehlich*

Der Band „Kulturgüterschutz – internationale und nationale Aspekte“ befasst sich mit dem seit Menschengedenken bekannten Thema der Zerstörung von Kulturgütern. Besonders in Kriegszeiten sollte die Destruktion oder der Raub dieser symbolträchtigen Gegenstände den Gegner empfindlich moralisch treffen. Die diversen Abhandlungen, welche im Rahmen der 23. Staats- und völkerrechtlichen Fachtagung der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht (2. - 4. November 2005) gehalten wurden, beschäftigen sich daher mit dem internationalen und nationalen Kulturgüterschutz sowie seiner Bedeutung für die Zeugnisse deutscher Kultur und Geschichte im östlichen Europa 60 Jahre nach Kriegsende, Flucht und Vertreibung. Dabei stehen die Gefahren, die Kulturgüter in einem oder nach einem Krieg drohen, und die Probleme der Rückführung kriegsbedingt ins Ausland verbrachter Kulturgüter im Vordergrund.

In einem einleitenden Kapitel widmet sich somit Gilbert Gornig zuerst dem Begriff des Kulturgutes, da es weder im Völkerrecht noch im nationalen Recht eine allgemeingültige Definition gibt, sondern nur diverse Theorien, nach denen

Kulturgüter erfasst werden können (Enumerations-, Klassifikations- oder Kategorisationsprinzip). Einigkeit herrscht jedoch darüber, dass Kulturgüter grundsätzlich eines rechtlichen Schutzes bedürfen. Besondere Beachtung gilt auch der Auseinandersetzung mit der Frage, warum Kulturgüter schützenswert sind. Dabei kommt der Autor zu Recht zu dem Ergebnis, dass die objektiven, leicht abzuklärenden Kriterien noch keine Antwort darauf geben, warum ein Gegenstand als schutzwürdig zu betrachten sein soll. Vielmehr bedürfe die generelle und konkrete Schutzwürdigkeit einer besonderen Begründung. Diese gibt sodann auch die Antwort auf die oftmals vorgebrachte Behauptung, dass die zur Pflege und Aufrechterhalten der Kulturgüter verwendeten finanziellen Mittel besser zur Linderung des Elends der gegenwärtigen Menschheit eingesetzt werden sollten als für die Wahrung des Erbes der Menschheit. Zudem bestimmt die Präambel der Haager UNESCO-Konvention von 1954, dass durch die Beschädigung des Kulturgutes eines Volkes zugleich das kulturelle Erbe der gesamten Menschheit beeinträchtigt wird, zumal das Kulturgut die Seele eines Volkes widerspiegelt. Zu-

* Dr. Annette Froehlich, LL.M., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Luft- und Weltraumrecht der Universität zu Köln.

sätzlich ist auf die Schutzwürdigkeit im Besonderen abzustellen. So darf nicht nur der wirtschaftliche Wert eines Objektes ausschlaggebend sein, sondern auch seine inhärente Beschaffenheit (seine Formvollendetheit, welche als einzigartig und unersetzlich angesehen wird). Dies zu beurteilen sollte internationalen oder nationalen Experten oder dem Ursprungsstaat obliegen. Als gelungenes aussagekräftiges Fazit zieht der Autor die Tatsache, dass der Kulturgüterschutz sich zwar im letzten Jahrhundert einen guten Schritt in die richtige Richtung bewegt hat, dieser Prozess aber noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden sollte. „Insbesondere bedarf es einer Erziehung zum Respekt vor kulturellen Leistungen, stellen diese doch ein gemeinsames Erbe der Menschheit dar, das für unsere Nachkommen bewahrt werden sollte.“

Dem Aspekt des Kulturgüterschutzes im humanitären Völkerrecht widmet sich anschließend Tobias Imscher und zeichnet deren Entwicklung, ausgehend von der „vorklassischen“ Zeit bis hin zur Herausbildung des modernen Kriegsvölkerrechts, nach. Einer der wichtigsten Aspekte des Kulturgüterschutzes, sein Durchsetzungsmechanismus, wird anhand aktueller Geschehnisse (Kambodscha-Konflikt, Zerstörung der Buddha-Statuen in Bamijan und die Situation im Irak) hinterfragt.

Von besonderem Interesse sind die Beiträge aus den diversen osteuropäischen Ländern. So geht Ioana Eleonora Rusu dem Aspekt der „Kulturgüterzugehörigkeit im Falle von Vertreibung und Bevölkerungsaustausch“ nach. Die gebürtige Rumänin geht dabei von der Frage aus, „was geschieht mit den Kulturgütern eines Gebietes, wenn seine Bewohner vertrieben wurden oder ein Bevölkerungsaustausch stattgefunden hat?“ Gehören diese dem Gebiet, in welchem sie geschaffen wurden oder eher der Bevölkerung, welche sie hervorgebracht hat und in dessen Verbindung sie nur ihre Funktionalität entfalten können? Ein Verweis auf Art. 8 des Lausanner Abkommens, wonach Auswanderer frei sind ihre Habe mitzunehmen, leitet zu einer Darstellung über, wie diese Norm in der Folgezeit umgesetzt wurde, beginnend mit dem „Bevölkerungsaustausch“ von Griechen und Türken im Jahre 1922/23.

Hans-Detlef Horn befasst sich mit „Kulturgüterschutz als Staatsaufgabe – unter besonderer Berücksichtigung deutschen Kulturgutes im Ausland“ und zeigt auf, wie schwer bzw. hoch

sensibel das Thema ist, wenn es darum geht, Kulturgegenstände aus anderen Ländern (heraus) zu fordern. Dies trifft umso mehr zu, wenn es sich um Restitutionsansprüche handelt, welche sich auf weltkriegsbedingt im Ausland lagernde deutsche Kulturgüter beziehen, da oftmals schnell das Argument der „kompensatorischen Restitution“ verlautet. Bekanntestes Beispiel hierfür ist, obwohl das Völkerrecht seitens Deutschlands steht, das russische „Beutekunstgesetz“ vom 15.4.1998 (In Kraft getreten 25.5.2000). Aufhorchen lässt auch der Aufruf nach Bemühen, den Kulturgüterschutz verstärkt als national-verfassungsstaatlichen Auftrag zu verstehen. Dieser kann dann durch den Kulturgüterschutz auf europäischer Ebene (Frank Fechner) ergänzt werden, welche mittels gemeinschaftsrechtlicher Normen Aspekte der Ausfuhr und Rückgabe zusätzlich regelt.

Der aktuelle Stand der Rückgabe der nach dem Zweiten Weltkrieg nach Russland verbrachten deutschen Kulturgüter verdeutlicht anhand ausgewählter Einzelfälle bestens die Problematik, welche nicht immer nur juristischer Natur ist (Susanne Schoen). Aber sie zeugen auch vom guten Willen Einzelner, trotz des russischen Beutekunstgesetzes, die Kulturgüter wieder ihrem eigentlichen Rahmen zuzuführen, zumal die deutschen Bestände für russische Wissenschaftler mangels Bezug zu ihrer Geschichte und Entstehung vom begrenztem Interesse sind und die umfangreichen Materialien nur den russischen Werken Platz in den Archiven wegnehmen.

Hinsichtlich der in Polen lagernden Kulturgüter unterstreicht Günter Rauer zu Recht, dass diese gemäß verschiedener Kategorien (Kulturgüter in Polen, die aus dem Territorium der heutigen BRD stammen und jenen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten) betrachtet werden müssen. Zudem analysiert er anschaulich sowohl die Zuordnung von Kulturgütern und Archivalien aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten im Zusammenhang mit Staatensukzessionen, die mit einer Bevölkerungsverschiebung einhergehen, als auch den Begriff der „restitution in kind“. Während es sich bei diesem in den friedensvertraglichen, völkerrechtlichen Regelungen des Ersten Weltkrieges um Reparationen, bzw. den Ersatz für spezifiziertes zerstörtes eigenes Kulturgut in Gestalt von spezifiziertem fremden Kulturgut im Rahmen einer friedensvertraglichen Vereinbarung, handelte, nimmt Polen, trotz der Unterzeichnung des

Warschauer Abkommens (1970), einseitig eine pauschale Einbehaltung von Kulturgütern für nicht spezifizierte vernichtete eigene Kulturgüter vor.

Den gegenwärtigen Schutz der Kulturgüter in der Russischen Föderation stellt Oxana Vitvitskaya vor, und legt dar, dass aus russischer Rechtssicht die Begriffe „Kulturgut“ und „Kulturerbe“ identisch sind. Eine auch in Russland zwischenzeitlich wichtiger gewordene Aufgabe ist der Kampf gegen Diebstahl der Kulturgüter und deren illegaler Ausfuhr. Rumänien dagegen hat im Bereich des Kulturschutzes mit anderen Problemen zu kämpfen. Monica Vlad berichtet vom noch ungelösten Problem des rumänischen Tresors in Moskau, dem Schicksal der Skulpturen von Brâncuși und den Restaurationsarbeiten der Kirchenburgen der Sachsen in Siebenbürgen (trotz der weit verbreiteten Kunstdiebstahlsrate aufgrund der ungesicherten Kirchenbauten mangels Finanzmittel). Den ungarischen Staat beschäftigt derweil das ungarische Inventar der kriegsbedingt verbrachten Kulturgüter (Elisabeth Sándor-Szalay). So verweigert Russ-

land die Herausgabe diverser aus Ungarn stammender Werke mit der Begründung, dass diese aus Deutschland kämen. Zudem hätten ungarische Soldaten im Zweiten Weltkrieg ihrerseits geplündert, was jedoch seitens Ungarn entkräftigt wird, da von ungarischer Seite keine offiziellen Ziellisten aufgestellt worden waren, wie dies auf Vorschlag des russischen Malers und Kunsthistorikers Igor Grabar in Ungarn geschah. Entsprechend der bilateralen Abkommen sei Ungarn auch seinen Rückgabepflichtungen vollends nachgekommen, Russland jedoch nicht, da seine nicht näher definierten Rückgabeforderungen von Ungarn nicht erfüllt worden seien.

Der abschließende Bericht über die Wiederherstellung der Kulturschätze in Danzig (Andrzej Januszajtis) strahlt Hoffnung und Zuversicht aus und erzählt von den teilweise deutsch-polnischen Differenzen hinsichtlich des Aufbewahrungsortes bestimmter Kostbarkeiten, welche dann in „eine für beide Seiten annehmbare Lösung: ewige Pracht!“ mündeten.

Buchbesprechung

John Henry Merryman (Hrsg.), *Imperialism, Art and Restitution* Cambridge University Press, Cambridge (UK) 2006, ISBN 0521859298, 267 S. £ 45.00 (US\$ 75.00).

Matthias Weller

John Henry Merryman, Schweizer Professor of Law Emeritus und Affiliated Professor in the Department of Art Emeritus an der Stanford University, USA, ist, so wird man sagen dürfen, die Graue Eminenz der US-amerikanischen Kunstrechtswissenschaft. Der zu besprechende Band „*Imperialism, Art and Restitution*“ präsentiert die Beiträge der gleichnamigen Tagung an der Washington University of Law im März 2004, die sich allesamt der Frage Rückgabe oder nicht Rückgabe herausragender, im Zuge „imperialistischer“ Zeitläufte vom Ursprungsort entfernter Kunstwerke und Kulturgüter widmen. Das paradigmatische und in den Tagungsbeiträgen im Vordergrund stehende Beispiel liefert die Jahrzehnte währende Auseinandersetzung um die „Elgin Marbles“ oder, nach dem Sprach-

gebrauch vieler Befürworter der Rückgabe „Parthenon Marbles“.¹ Einleitend (S. 1 – 14) skizziert Merryman selbst die aus seiner Sicht wesentlichen wertungsleitenden Prinzipien „kulturelle Herkunft“, „Eigentumsschutz“, „Moral“ und schließlich ein „Internationales Kulturgutprinzip“ – Anspruch auf Erhaltung und Zugang unabhängig von der kulturellen Herkunft. Wie es Prinzipienkollisionen immanent ist, lässt sich eine allein richtige Vorrangregel für einen konkreten Fall nicht bilden.² Die Identifikation be-

1 *John Henry Merryman* rechtfertigt die Verwendung des Begriffs „Elgin Marbles“ zur Unterscheidung der Stücke im Britischen Museum von denjenigen in Athen, S. 1 Fn. 3.

2 Grundlegend aus deutscher Sicht *Robert Alexy*, *Theorie der Grundrechte*, Frankfurt/Main 1994,